

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Bad Fallingbostal vom 18.06.2018

gültig ab dem 01.07.2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schulbezirke
- § 2 Schulkindergarten

§ 1 Schulbezirke

Für die Grundschulen in Schulträgerschaft der Stadt Bad Fallingbostal gelten folgende Schulbezirke:

1. Hermann-Löns-Schule: Kernstadt und Ortschaft Vierde der Stadt Bad Fallingbostal sowie der Ortsteil Oerbke des Gemeindefreien Bezirks Osterheide. Kinder aus der Ortschaft Vierde können wahlweise auch die Grundschule Dorfmark besuchen.
2. Grundschule Dorfmark: Ortschaften Dorfmark, Jettebruch, Mengebostal und Riepe der Stadt Bad Fallingbostal sowie der Ortsteil Wense des Gemeindefreien Bezirks Osterheide sowie wahlweise zu Ziffer 1 Kinder aus der Ortschaft Vierde.

§ 2 Schulkindergärten

Für Schulkindergärten an den Grundschulen gilt § 1 entsprechend.

*

Haftungsausschluss

Die Bad Fallingbosteler Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingbostal gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

Männliche und weibliche Sprachformen

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.